

Kundmachung

über die in der 5. Sitzung der Gemeindevertretung am 16.07.2015 gefassten Beschlüsse

1. SOZIALDIENSTE LUSTENAU GMBH - GESCHÄFTSBERICHT 2014

Nach kurzer Erläuterung durch den Vorsitzenden sowie Geschäftsführerin Dr. Hedwig Natter wird über **Antrag** des Vorsitzenden sowie über einhellige Empfehlung der Generalversammlung der Geschäftsbericht 2014 der Sozialdienste Lustenau gemeinnützige GmbH einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. BERICHT DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Über **Antrag** des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Dr. Walter Bösch, wird der Bericht des Prüfungsausschusses über die am 01.07.2015 erfolgte unvermutete Prüfung der Photovoltaikanlage gemäß § 52 Gemeindegesetz einstimmig zur Kenntnis genommen.

3. GRUNDSATZBESCHLUSS - PROJEKT ZU- UND UMBAU VOLKSSCHULE RHEINDORF

Über **Antrag** des Vorsitzenden, verlesen durch Hochbaureferenten Walter Natter, wird einstimmig beschlossen:

„Gemäß § 50 Abs1 lit b Z 11 Gemeindegesetz wird beschlossen, die Volksschule Rheindorf nach den Entwurfsplänen des Architekten DI Hugo Dworzak, Lustenau, umzubauen sowie durch einen Zubau vor und über der Turnhalle zu erweitern. Das Bauvorhaben wird in den Jahren 2016-2017 in zwei Bauetappen realisiert. Wie vom Projektlenkungsausschuss empfohlen, wird der optionale Dachgarten beim Zubau nicht ausgeführt und der bestehende Haupteingang nicht umgebaut. Der Kostenrahmen für die Errichtungskosten gemäß ÖNORM B 1801-1 wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Planänderungen mit € 3,5 Mio inklusive Mehrwertsteuer festgelegt. Die Finanzierung erfolgt durch Eigenmittel.

Grundlagen dieses Beschlusses sind:

Entwurfsplanung 1:100 vom 23.06.2015 / Architekt DI Hugo Dworzak, Lustenau
Kostenberechnung vom 22.06.2015"

4. GRUNDSTÜCKSANGELEGENHEITEN

- a) Nach eingehender Erläuterung wird gemäß der einhelligen Empfehlung des Tiefbauausschusses über **Antrag** des Vorsitzenden einstimmig beschlossen:
- 1) Dem Grundeinlösevertrag zum Umbau des Engel Kreisverkehrs an der L 203/L204 zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer wird in der vorliegenden Form auf Grundlage des Planes „Grundablöse/Dienstbarkeitsplan 14.1“ zugestimmt.
 - 2) Dem Dienstbarkeitsvertrag zum Umbau des Engel Kreisverkehrs an der L 203/L204 zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer wird in der vorliegenden Form auf Grundlage des Planes „Grundablöse/Dienstbarkeitsplan 14.1“ zugestimmt.
- b) Nach kurzer Erläuterung und Diskussion erklärt der Vorsitzende nachstehenden **Erstantrag** als zurückgezogen:

„Gemäß § 50 Abs 1 lit b Z11 Gemeindegesetz wird beschlossen, zur Behebung der Raumnot im Rathaus, die im Eigentum der Gemeinde stehende Villa Bösch (Haus Kaiser-Franz-Josef-Straße 34) auf Gst-Nr 408/2 nach Maßgabe der Vorentwurfspläne der ARGE Architekten DI Erich G. Steinmayr / DI Richard Dünser, Feldkirch, von einem Wohnhaus in ein barrierefreies Amtsgebäude für die Gemeindeverwaltung mit einer Gesamtnutzfläche von circa 340 m² umzubauen und entsprechend zu erweitern (Liftanbau und Dachgeschossausbau). Der Kostenrahmen für dieses Bauprojekt wird auf Basis der Grobkostenschätzung vom 02.07.2015 für die Entwurfsphase mit € 770.000,- ohne MwSt festgelegt (Errichtungskosten laut ÖNORM B 1801-1. Die Genauigkeit der Kostenschätzung liegt bei +/- 20 %).“

Stattdessen wird über **Antrag** des Vorsitzenden nachstehender und abgeänderter Antrag einstimmig beschlossen:

„Die Marktgemeinde Lustenau plant zur Behebung der Raumnot im Rathaus die im Eigentum der Gemeinde stehende Villa Bösch (Haus Kaiser-Franz-Josef-Straße 34) auf Gst-Nr 408/2 nach Maßgabe der Vorentwurfspläne der ARGE Architekten DI Erich G. Steinmayr / DI Richard Dünser, Feldkirch, von einem Wohnhaus in ein barrierefreies Amtsgebäude für die Gemeindeverwaltung mit einer Gesamtnutzfläche von circa 340 m² umzubauen und entsprechend zu erweitern (Liftanbau und Dachgeschossausbau). Zurzeit liegt eine Grobkostenschätzung vom 02.07.2015 für die Entwurfsphase in Höhe von € 770.000,- ohne MwSt, vor (Errichtungskosten laut ÖNORM B 1801-1. Die Genauigkeit dieser Kostenschätzung liegt bei +/- 20 %).“

Die Hochbauabteilung wird beauftragt eine Detailplanung und eine Kostenschätzung zu erstellen und diese dem Hochbauausschuss zur Beratung und in der Folge der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.“

5. ANREGUNG AUF ÄNDERUNG DES LANDESRAUMPLANES MILLENNIUM PARK SÜD

Nach eingehender Erläuterung wird über **Antrag** des Vorsitzenden einstimmig beschlossen:

„Die Gemeindevertretung unterstützt den Antrag auf Änderung des bestehenden Landesraumplanes im Bereich des Millennium Park Süd und stellt folgende Anregung an das Amt der Vorarlberger Landesregierung:

Die Landesregierung möge beschließen

„Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für ein Einkaufszentrum in Lustenau.

Auf Grund der §§ 6 Abs 1 und 15 Abs 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr 39/1996, in der Fassung LGBl Nr 22/2015, wird verordnet:

§ 1

Im Bereich der Liegenschaften GST-NRN 4107, 4108, 4109 und 7577, KG Lustenau, wird die Widmung besonderer Flächen für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß der Gesamtverkaufsfläche von maximal 10.000 m², davon höchstens 8.000 m² Verkaufsflächen für den Verkauf von Waren des nicht täglichen Bedarfs, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden, wie Möbel, Baustoffe und -geräte, Gartenbedarf, Fahrzeuge und Maschinen (§ 15 Abs. 1 lit a Z 1 RPG) und maximal 2.000 m² für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit a Z 2 RPG), hievon wiederum höchstens 200 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.

§ 2

Die Widmung wird von der Erlassung einer Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung abhängig gemacht und das Mindestmaß, das von der Gemeinde nicht unterschritten werden darf, wie folgt festgelegt: Mindestgeschoßzahl 2, wobei ein Geschoß keine geringere Geschoßfläche als 80 % der Geschoßfläche des größten Geschoßes aufweisen darf, um als ganzes Geschoß gezählt zu werden.“

6. BEWILLIGUNG ZUR FÜHRUNG DES GEMEINDEWAPPENS

Über **Antrag** des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen:

„Die Gemeindevertretung befürwortet den Antrag von Mag. Albert Hofer zur Führung des Gemeindewappens bis auf Widerruf auf dem Cover des Lustenauer Adressbuches 2015.“

Dr. Kurt Fischer
Bürgermeister

